

NL 1995, S. 30 (NL 95/1/16)

X gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Urteil vom 5. Oktober 1994

Rechtssache C-404/92 P

AIDS-Test als Anstellungsvoraussetzung ?

Art. 8 EMRK

Sachverhalt:

X hatte es abgelehnt, sich einem AIDS-Test durch einen Vertrauensarzt der Kommission zu unterziehen. Aus einem anderen Test kam jedoch der Verdacht einer Infektion mit dem AIDS-Virus auf. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hatte es daher mit Entscheidung vom 6.6.1989 abgelehnt, den Rechtsmittelwerber X für einen Zeitraum von 6 Monaten zu beschäftigen, zumal dieser nicht über die nötige körperliche Eignung verfüge. X beantragte die Aufhebung dieser Entscheidung und Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens beim Gericht erster Instanz (Rs T-121/89 und Rs T-13/90). Das Gericht erster Instanz wies im Urteil vom 18.9.1992 diese Anträge zurück. Gemäß Art. 49 der EWG-Satzung und den entsprechenden Bestimmungen der EGKS- und der EAG-Satzung des Gerichtshofes legte X gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel ein.

Rechtsausführungen:

X behauptet ua. einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK seitens der Kommission. Das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privatlebens leitet sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten her und stellt ein von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschütztes Grundrecht dar. Es umfaßt insbesondere das Recht einer Person, ihren Gesundheitszustand geheimzuhalten. Die Grundrechte können jedoch Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese dem Gemeinwohl dienen und im Hinblick auf den verfolgten Zweck nicht unverhältnismäßig sind.

Gemäß Art. 13 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EG wird der Bedienstete auf Zeit vor der Einstellung untersucht um festzustellen, ob er die für die Ausübung seines Amtes erforderliche Eignung besitzt. Diese Untersuchung dient zwar einem legitimen Interesse der Gemeinschaftsorgane, rechtfertigt jedoch nicht eine Untersuchung gegen den Willen des Betroffenen. Verweigert dieser seine Zustimmung zu einer Untersuchung, die nach Auffassung des Vertrauensarztes der Kommission für die Beurteilung der Eignung erforderlich ist, so kann das Organ nicht verpflichtet sein, das mit der Einstellung verbundene Risiko einzugehen.

Im vorliegenden Fall hatte das Gericht erster Instanz festgestellt, daß die Weigerung des Betroffenen nur im Hinblick auf den speziellen Test zum Nachweis von AIDS zu beobachten sei. Andere Tests, die nur den Verdacht des Vorliegens des AIDS-Virus begründen könnten, seien daher nicht von der Weigerung umfaßt und somit zulässig.

Dem hält nun der Gerichtshof entgegen, daß das Recht auf Achtung des Privatlebens eine umfassende Berücksichtigung der Weigerung des Betroffenen erfordere. Da es der Rechtsmittelwerber ausdrücklich abgelehnt hatte, sich einem Test zum Nachweis von AIDS zu unterziehen, stand das Recht auf Achtung des Privatlebens der Vornahme jedes Tests entgegen, der zur Feststellung oder auch nur zum Verdacht des Vorliegens dieser Krankheit führen konnte. Der vom Vertrauensarzt der Kommission durchgeführte Test führte jedoch zu einer solchen Annahme.

Das angefochtene Urteil des Gerichts erster Instanz vom 18.9.1992 ist insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, daß der Vertrauensarzt einen Test habe verlangen können, der den Verdacht einer AIDS-Infektion zu begründen vermochte, und als folglich der Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission zurückgewiesen wurde.

Die Entscheidung der Kommission vom 6.6.1989, mit der mitgeteilt wurde, daß der Rechtsmittelwerber die für die Einstellung erforderliche körperliche Eignung nicht besitze, ist daher aufzuheben.

D.H.

[Das Urteil im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)